

Statuten des Vereins „Offiziersgesellschaft STEIERMARK“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Offiziersgesellschaft STEIERMARK“, abgekürzt „OG ST“.

(1) Er hat seinen Sitz in GRAZ und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes STEIERMARK.

(2) Die Errichtung von Zweigstellen ist möglich.

(3) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Bestrebungen und gehört der „Österreichischen Offiziersgesellschaft“ als Mitglied an.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- sich für eine aktive Sicherheits-, Verteidigungs- und Wehrpolitik einzusetzen
- sich in sicherheits-, verteidigungs- und wehrpolitischen Belangen einzubringen,
- eine Informations-, Kommunikations- und Fortbildungsplattform für Mitglieder zu sein,
- die Interessen der Mitglieder zu wahren
- die soldatischen Tugenden und Kameradschaft zu pflegen
- bei Bedarf (soziale) Unterstützung zu leisten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Jour Fixe und Vorträge
- b) Führungen, Besichtigungen und Reisen,
- c) Unterrichte, Fachvorträge und Diskussionsveranstaltungen,
- d) Nationale und internationale Wettbewerbe
- e) Internationaler Erfahrungs- und Mitgliederaustausch
- f) Arbeitsgruppen für spezielle Fachbereiche
- g) Einrichtungen von Bibliotheken, Lese- und Interneträumen, OG -Vereinsstätten
- h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und Betreiben einer Homepage
- i) Nutzung der Sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram udgl.)
- j) Veröffentlichungen in der Fach- und Tagespresse, Interviews
- k) Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen mit Behörden und der Wirtschaft

- l) Gesellige Zusammenkünfte und Sportveranstaltungen
- m) Partnerschaft(en) zur Offiziersgesellschaft

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge gesellschaftlicher Veranstaltungen
- c) Erträge vereinseigener Aktivitäten
- d) Spenden und Vermächtnisse
- e) Subventionen
- f) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Abzeichen des Vereins

Das Abzeichen des Vereins ist ein goldbordiertes, von einem goldbordierten, weißen nach oben bombierten rechteckigen Balken überhöhter Dreiecksschild von Rot und Weiß zweimal geteilt. Im Balken, in schwarzen Blockbuchstaben, die Schrift STEIERMARK, im goldenen Schildhaupt, in schwarzen Blockbuchstaben, die Schrift OFFIZIERSGESELLSCHAFT. Auf dem Schild aufliegend zwei goldene gekreuzte Schwerter.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, wobei die genannten Personengruppen auch jene Personen im Ruhestand bzw. außer Dienst beinhalten. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu werten.

(2) Ordentliche Mitglieder sind

- a) Berufsoffiziere, Miliz- und Reserveoffiziere sowie gleichrangige Beamte der Heeresverwaltung
- b) Offiziere (leitende Beamte) von Exekutivkörpern
- c.) Berufs/Milizoffiziersanwärter

(3) Außerordentliche Mitglieder sind

- a) Leitende Beamte der Verwaltung, Gerichtsbarkeit oder Legislative mit einem Naheverhältnis zum Österreichischen Bundesheer
- b) Offiziere (Leitende Funktionäre) des ÖRK, Feuerwehrverbandes und ähnlicher Organisationen
- c) Wissenschaftler (Ärzte, Juristen, Historiker, Techniker...) und Vertreter der Wirtschaft, die sich mit den Angelegenheiten des ÖBH befassen oder diese fördern

d) Sonstige fördernde Mitglieder

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein, der Sicherheitspolitik oder um das Österreichische Bundesheer, ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein, die eine schriftliche Anmeldung beim Präsidium abgegeben haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium, gegebenenfalls kann in Zweifelsfällen ein Gutachten des Kameradschaftssenates eingeholt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ein von einer anderen Offiziersgesellschaft rechtskräftig ausgeschlossenes ehemaliges Mitglied kann nicht Mitglied werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur nach Einholung eines Gutachtens des Kameradschaftssenates nach Wegfall der Ausschließungsgründe möglich.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, muss aber dem Präsidium vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mittels Einschreiben unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darüber ist vor Beschlussfassung ein Gutachten des Kameradschaftssenates einzuholen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 8: Mitgliedsausweis

wird gestrichen bzw. entfällt da es keine Berechtigung für den Zutritt zu militärischen Liegenschaften und keine Ermäßigungen bzw. Rabatte bei Vorlage gibt

§ 9: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht nur den ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Statuten der OG ST sind auch auf der Homepage der OG ST verfügbar.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§§ 11 u. 12),
- b) das Präsidium (§§ 13 u. 14),
- c) das erweiterte Präsidium (§§ 15 u. 16)
- d) die Rechnungsprüfer (§ 18) und
- e) der Kameradschaftssenat (§ 19).

§ 11: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich des Jahres grundsätzlich am Sitze der Offiziersgesellschaft statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 13 Abs. 2 dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators § 13 Abs. 2 dieser Statutenbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin entweder schriftlich (postalisch), mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei in diesen beiden Fällen eine Mindestanzahl von fünf Prozent der ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter oder der Ehrenpräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Präsidenten und Schriftführer zu unterfertigen

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer. Die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter hat in geheimer Wahl oder nach Beschluss der Generalversammlung in "offener" Abstimmung zu erfolgen.
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Errichtung von Zweigstellen und deren Auflösung;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer oder Stellvertreter sowie dem Kassier oder Stellvertreter. Der Militärkommandant der STEIERMARK kann als „Ehrenpräsident der Offiziersgesellschaft“ (soweit er keine gegenteilige Erklärung abgibt) an den Sitzungen des Präsidiums mit Stimme teilnehmen.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten (in der entsprechenden Reihenfolge), schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Präsidiums dieses Organ einberufen.

- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung seine Stellvertreter (in der entsprechenden Reihenfolge). Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Präsidiums oder jenem Mitglied des Präsidiums, das die übrigen Mitglieder des Präsidiums mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitglieds des Präsidiums durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne der Mitglieder des Präsidiums entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Mitgliedes des Präsidiums in Kraft.
- (10) Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Das Präsidium ist zumindest alle vierteljährlich vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Präsident kann im Bedarfsfall jederzeit die Präsidiumsmitglieder zur Behandlung dringender, unaufschiebbarer Angelegenheiten, zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
- (12) Über jede Präsidiumssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Präsidiums zu übermitteln.

§ 14: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In diesen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Bei Bedarf Erstellung einer eigenen Geschäftsordnung
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (9) Erstellen von Anträgen an die Delegiertenkonferenz der „Österreichischen Offiziersgesellschaft“
- (10) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung der Offiziersgesellschaft Steiermark und der Delegiertenkonferenz der „Österreichischen Offiziersgesellschaft“
- (11) Erstellung eines Ordensstatuts sowie Vorschläge für Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen (siehe §20 Statut des Ordensrates der Offiziersgesellschaft Steiermark)
- (12) Erstellung von Wahlvorschlägen
- (13) Wahrnehmung der Angelegenheiten der Partnerschaft(en) zur Offiziersgesellschaft

§ 15: Erweitertes Präsidium

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören neben den Mitgliedern des Präsidiums die Leiter der Zweigstellen und Referate, der Ordenskanzler und der Generalsekretär an
- (2) Sonstige Mitglieder, die zur Unterstützung der Aufgabenerledigung erforderlich sind, können für die Dauer der Aufgabenerfüllung in das erweiterte Präsidium kooptiert werden.
- (3) Sämtliche Mitglieder des erweiterten Präsidiums sind stimmberechtigt.
- (4) Das erweiterte Präsidium ist vom Präsidenten in der Regel vierteljährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Präsidiums oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat eine außerordentliche Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen zu werden.
- (5) Die Sitzungen werden gem. den Bestimmungen des §13 Abs. 7 geleitet.
- (6) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das erweiterte Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Über jede Präsidiumssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen und spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zu übermitteln.

§ 16: Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem erweiterten Präsidium vom Präsidium übertragen werden.
- (2) Beschlussfassung über die Bestellung von Zweigstellenleitern über Vorschlag der jeweiligen Zweigstelle
- (3) Beschlussfassung über die Einrichtung von Referaten und Bestellung deren Leiter

- (4) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- (5) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag des Präsidiums
- (6) Beschlussfassung der Geschäftsordnung (Anmerkung: Sofern eine GO durch das Präsidium erstellt wurde)
- (7) Beschlussfassung über gemeinsame Aktivitäten mit dem/n Partner/n der Offiziersgesellschaft STEIERMARK.
- (8) Koordinierung aller gemeinsamen Belange zur Erreichung des Vereinszweckes
- (9) Beschlussfassung des Ordensstatuts bzw. von Änderungen des Ordensstatuts und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen
- (10) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Kameradschaftssenates
- (11) Bestellung der Mitglieder des Kameradschaftssenats
- (12) Nominierung der Delegierten zur Delegierten Versammlung der ÖOG

§ 17: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins mit Unterstützung der Vizepräsidenten und des Schriftführers.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Rechtlich relevante schriftliche Ausfertigungen des Vereins gegenüber Dritten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen einem Mitglied des Präsidiums oder erweiterten Präsidiums und dem Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Präsidenten, bzw. sofern es diesen selbst betrifft oder dieser abwesend ist, der schriftlichen Zustimmung des entsprechenden Vizepräsidenten.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern des Präsidiums erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und erweiterten Präsidium.
- (6) Der erste Vizepräsident ist für die Koordinierung der Arbeit des erweiterten Präsidiums und die Erstellung der Geschäftsordnung (bei Bedarf), verantwortlich.
- (7) Der Schriftführer führt die Protokolle in der Generalversammlung, im Präsidium und erweiterten Präsidium.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 18: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 19: Der Kameradschaftssenat

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Kameradschaftssenat berufen. Er ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Der Kameradschaftssenat setzt sich mit fünf Mitgliedern aus dem Stande der ordentlichen Mitglieder, wovon jeweils zumindest ein Mitglied rechtskundig sein muss, zusammen, wobei dieser Senat durch das erweiterte Präsidium bestellt wird. Die Mitglieder dürfen nicht dem Präsidium oder erweitertem Präsidium angehören, die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (3) Den Vorsitz führt das älteste rechtskundige Mitglied, bei dessen Verhinderung das im militärischen Rang höchste rechtskundige Mitglied. Der Kameradschaftssenat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.
- (4) Der Kameradschaftssenat fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Über die Verhandlungen sind Protokolle zu führen, die von allen Senatsmitgliedern zu unterfertigen und beim Präsidenten zu verwahren sind.
- (5) Der Kameradschaftssenat erstattet auf Ersuchen des Präsidiums Gutachten über die Aufnahme von Mitgliedern, den Ausschluss von Mitgliedern, die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes, sowie über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- (6) Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern trifft der Kameradschaftssenat auf Antrag des Präsidiums. Gutachten und Entscheidungen sind dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Die Beteiligten können sich gegen solche Entscheidungen an das erweiterte Präsidium wenden, wobei die Berufung schriftlich beim Kameradschaftssenat einzubringen ist. Der Kameradschaftssenat hat zur Berufung schriftlich Stellung zu nehmen und die Unterlagen unverzüglich dem erweiterten Präsidium zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidungen des erweiterten Präsidiums sind vereinsintern endgültig

§20: Statut des Ordensrates der Offiziersgesellschaft Steiermark

- (1) Bei der OG ST wird ein Ordensrat eingerichtet, der Auszeichnungen für besondere Verdienste um die OG ST oder sicherheits-, verteidigungs- und wehrpolitische Belange im Zusammenhang mit der OG ST an Einzelpersonen vergibt.
- (2) Das Präsidium bestellt hiezu einen Ordensrat, der sich aus dem Ordenskanzler und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.
- (3) Die Aufgabe des Ordensrates liegt in der administrativen Abwicklung bei der Zuerkennung von Orden und Ehrenzeichen sowie die Dokumentation über alle vergebenen Kleinode.
- (4) Der Ordensrat schlägt dem Erweiterten Präsidium Auszuzeichnende einschließlich der Art der Auszeichnung vor.
- (5) Das Erweiterte Präsidium beschließt die Zuerkennung des Ordens oder Ehrenzeichens.
- (6) An Orden und Ehrenzeichen stehen zur Verfügung:
1. **Verdienstmedaille der OG ST** (für alle)
 2. **Verdienstkreuz der OG ST** (für alle)
 3. **Ritterkreuz der OG ST** (für ordentliche u. außerordentliche Mitglieder)
 4. **Offizierskreuz der OG ST** (für ordentliche u. außerordentliche Mitglieder)
 5. **Komturkreuz der OG ST** (für ordentliche u. außerordentliche Mitglieder)
 6. **Großoffizierskreuz der OG ST** (für ordentliche u. außerordentliche Mitglieder)
- (7) Anträge auf Zuerkennung sind schriftlich beim Ordensrat (einschließlich einer ausführlichen Begründung) oder von diesem selbst einzubringen. Der Ordensrat organisiert nach Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium die feierliche Überreichung.
- (8) Ein ableitbares Recht auf Zuerkennung einer Auszeichnung besteht nicht. Ausnahmen von den Verleihungsrichtlinien können vom Ordensrat bei entsprechender Begründung vorgeschlagen werden.
- (9) Eine Aberkennung von Orden und Ehrenzeichen geht mit dem Ausschluss einher und sind an die OG Steiermark zu retournieren.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei eine Mindestanzahl von fünf Prozent der ordentlichen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vermögen fällt den in den anderen Bundesländern bestehenden Offiziersgesellschaften prozentuell nach der Zahl deren Mitglieder zu.
- (3) Ist eine Aufteilung nach Abs. 2 nicht möglich, so fällt das Vermögen der Altösterreichischen Militärstiftung zu; sollte dies nicht möglich sein, fällt dieses Zwecken der Sozialhilfe, die bei der letzten Generalversammlung bestimmt werden, zu.